

TE Verg Bescheid 2004/3/1 08N- 10/04-61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2004

Norm

AVG §19

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Text

Ladungsbescheid

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Nachprüfungsverfahren gemäß § 162 Abs. 2 BVergG 2002 betreffend das Vergabeverfahren "Steinmetzarbeiten zur Generalsanierung der Südfassade des Schlosses Schönbrunn", Antrag der B*** GesmbH auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung
Nachprüfungsverfahren gemäß Paragraph 162, Absatz 2, BVergG 2002 betreffend das Vergabeverfahren "Steinmetzarbeiten zur Generalsanierung der Südfassade des Schlosses Schönbrunn", Antrag der B*** GesmbH auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung

In dieser Angelegenheit ist am 4.3.2004 im Bundesvergabeamt, Praterstr. 31, 1020 Wien, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wir ersuchen Sie, persönlich am Donnerstag, 4.3.2004, um 10.00 Uhr zu uns in das Bundesvergabeamt, Verhandlungssaal B, 1. Stock, zu kommen, um in dieser Angelegenheit als Zeuge mitzuwirken. Das Bundesvergabeamt befindet sich in Praterstraße 31, 1020 Wien.

Gegenstand der Einvernahme wird Ihre Beschäftigung bei der B*** GesmbH im Jahr 2003 sein.

Bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit: Unterlagen, soweit vorhanden, aus denen Ihre Beschäftigung bei der "B*** GesmbH" hervorgeht.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise - nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Rechtsgrundlage: Paragraph 19, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Schlagworte

Ladungsbescheid, Zeuge;

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2013

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at